

Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 i.d.g.F

Anlässlich des Jahreswechsels wird in Anlehnung an das § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz (PyroTG 2010) i.d.g.F. folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bis zur Kategorie F II im Ortsgebiet:

Auf dem Grundstück Nr. 610/4, KG Gnas wird die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bis zur Kategorie F II während der nachfolgend in der Tabelle angeführten Bereichen, und Zeiten gestattet.

Veranstaltung	Ort	Datum und Uhrzeit	Veranstalter
Silvestergala im JUFA Hotel Vulkanland	Grundst. Nr. 610/4, KG Gnas	31.12.2024 von 23:50 Uhr bis 01.01.2025, 00:30 Uhr	JUFA Hotel Vulkanland Gnas 194, 8342 Gnas

Als Verantwortlicher ist der angeführte Veranstalter namhaft gemacht.

Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sind durch die ordnungsgemäße Verwendung, Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu erwarten.

§ 2

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Genehmigung nur auf sicherheitstechnisch überprüfte und in Österreich erlaubte pyrotechnische Gegenstände bezieht, sowie die Verwendung derer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Gerhard Meixner)



Angeschlagen am: 18.12.2024

Abgenommen am:

